

ihrer Gefährtinnen verwendete, die sie aus Dankbarkeit sofort zur Liebstein erwählten.

(Der Adel in Frankreich.) Der Verkauf von Adelsbriefen war ein Kroneinkommen, aber schon unter Heinrich III. ging der Absatz dieser Adelsbriefe so schlecht, daß deren tausend ohne Käufer vorrätzig dalagen. La Rogne in seinem „Traité de la noblesse“ erzählt die Geschichte von einem Ochsenhändler, die allein hinreicht, um das Ansehen des französischen Adels zu beleuchten; er sollte durchaus einen Adelsbrief kaufen und wollte nicht; zuletzt wurde er ausgepfändet, damit der Adelsbrief bezahlt werde und der Ochsenhändler von Adel sey. Als dies Unwesen 1789 so stark zur Sprache kam, hat man ausgerechnet, daß es 15,000 adelige Familien in Frankreich gebe, von denen 13,000 auf diese oder ähnliche Weise geadelt worden. Unter den noch übrigen 2000 seyen 1400 alte verdiente Familien gewesen, ausgezeichnet in Kriegsdienst u. s. w., also wirklicher Adel, und 600 alter Erbadel. Man setzt hinzu, daß von diesen, die wirklich dem Lande einverleibt, nur sehr wenige ausgewandert und die Emigrirten meist Hof- oder erkaufte Adel gewesen. Der Prinz von Artois, nachmals Karl X., sagte in Coblenz zu jedem neuankommenden Emigranten: „nicht wahr, Sie sind Edelmann?“ — „Ja, Sir.“ — „Ich weißt es.“ Sagte der Angekommene: „mein, ich bin nicht Edelmann,“ so erwiderte der Prinz: „Sie sind aber werth, es zu seyn.“

Charade.

1. 2.

Gieße mir, Geliebte, rothen Wein
In den schön anklingenden Becher ein,

Daß das Wort von trunke[n] Lippen tönt,
Das, ein Wunsch, dein Daseyn dir verschönt:
Ewig! sezt' ich gerne noch hinzu,
Ewig schön wie nun, die meine du!

Wem des Feindes Dolch die Brust gerizt,
Wem das Messer an der Kehle sizt,
Willst du den beglückten, rufe du
Mit Erfolg ihm dieses Wörtchen zu:
Aber liegt er erst im tiefen Grab,
Ruft nur Gott es mit Erfolg hinab.

3.

Wenn dir so um's Herz ist, freut es mich,
Bleibe so dir jezt und ewiglich,
Aber ewig so soll dir nicht seyn,
Eh' auch mich die dunkle Gruft hüllt ein;
Denn ich fände ohne dich, mein Licht,
Dies Wort nicht hienieden, drüben nicht.

1. 2. 3.

Gieße mir, Geliebte, frischen Wein,
Frisches Del des Herzens Flammen ein,
Daß zum Ganzen auch der Becher klingt,
Wenn es dir mein treuer Handschlag bringt,
Wenn von deinem Kusse neu beglückt
Mein Mund fest auf deinen Mund ihn drückt

Diesen liebsten Wunsch: Ihn sprach mit Schmerz
Aus, und brach damit manch armes Herz;
Freudig spricht mein reiches Herz ihn aus,
Meibst du selbst nicht lang, dein Brief nicht aus;
Doch, auf ewig! sezt' ich nicht hinzu:
Todt für mich, mein Leben, wärest ja du!

Auflösung des Räthfels in No. 4:
W i e n e n s t o c k .

Wöchentliche Frucht-, Fleisch- und Brod-Preise.

In Winnen den, vom 26. Januar 1843.	höchster		mittl.		niedr.		In Schorndorf, vom 24. Januar 1843.	höchst.		mittl.		niedr.	
	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.		fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.
Kernen per Scheffel . . .	14	—	13	51	13	20	Kernen per Scheffel . . .	14	8	—	—	14	—
Roggen " " . . .	11	12	10	36	10	8	Dinkel " " . . .	6	36	—	—	—	—
Dinkel " " . . .	6	54	6	33	6	24	Roggen " " . . .	10	41	—	—	—	—
Gersten " " . . .	9	36	9	4	8	48	Gersten " " . . .	—	—	—	—	—	—
Haber " " . . .	6	32	6	22	6	15	Haber " " . . .	—	—	—	—	—	—
Erbfen per Simri . . .	2	40	—	—	—	—	Erbfen per Simri . . .	—	—	—	—	—	—
Linsen " " . . .	2	40	—	—	—	—	Linsen " " . . .	—	—	—	—	—	—
Wicken " " . . .	2	6	1	52	1	48	Wicken " " . . .	—	—	—	—	—	—
Einforn " " . . .	—	—	—	—	—	—	Einforn " " . . .	—	—	—	—	—	—
Welschforn " " . . .	1	36	1	32	1	42	Welschforn " " . . .	—	—	—	—	—	—
Ackerbohnen " " . . .	1	56	1	52	1	44	Ackerbohnen " " . . .	—	—	—	—	—	—
							Kernenbrod 8 Pfund 24 fr.	Ochsenfleisch 1 Pfund	8 fr.				
							1 Kreuzerweß soll wägen 7 L.	Ditto geringeres	fr.				
							Schweinefleisch, abgezog. 8 fr.	Rindfleisch 1 —	7 fr.				
							— — gang 9 fr.	Kalbsteisch 1 —	7 fr.				

gedruckt und verlegt von C. F. Mayer.

Amts- und Intelligenzblatt

für die

Oberamts-Bezirk Schorndorf und Welzheim.

No. 6.

Donnerstag den 9. Februar

1843.

Auf dieses jeden Donnerstag erscheinende Intelligenzblatt werden täglich Bestellungen angenommen. — Der Preis desselben ist jährlich 1 fl. 30 kr., vierteljährlich 24 kr. — Anzeigen, welche an genanntem Tage in das Intelligenzblatt aufgenommen werden sollen, wollen gefälligst am Dienstag der Druckerei übergeben werden. — Einrückungsgebühr die Zeile 1/2 kr.

Oberamtliche Verfügungen.

Schorndorf. Nachdem die Primär-Kataster des Oberamts-Bezirks Schorndorf den Gemeinde-Behörden ausgefolgt sind und in den nächsten Tagen auch die Flurkarten folgen werden, so stehet in dieser Beziehung der Anlage der Güterbücher kein Hinderniß mehr im Wege. Vorderjamt aber sind folgende Fragen zu beantworten, worüber die Gemeinderäthe des Bezirks nach Maßgabe der Ministerial-Verfügung vom 3. Decbr. 1832 (Regtbl. S. 471 ff.) und vom Decbr. 1836 (Regtbl. S. 670 u.) Beschlüsse zu fassen, und die Orts-Vorsteher innerhalb 21 Tagen Berichte zu erstatten haben, und zwar

- 1.) ob ein Güterbuch im Orte vorhanden
- 2.) ob solches den ganzen Bezirk der Gemeinde und der etwa dazu gehörigen Parzellen umfasse oder nicht
- 3.) ob es nach der Personal- oder Real-Ordnung geführt seye
- 4.) ob der Gemeinderath beschliesse für die Gemeinde ein neues Güterbuch, und solches nach der Real- oder Personal-Ordnung herzustellen, oder das vorhandene nur durch den Eintrag des Ergebnisses der Landes-Vermessung zu ergänzen, und ob das Eine oder das andere nur für einen Theil des Gemeinde-Bezirks erforderlich seye?

Hiebei werden den Gemeinderäthen folgende Weisungen ertheilt:

- a. Wenn die Güterbücher in abgesonderten Heften für jeden einzelnen Güterbesitzer angelegt, oder einzelne Güterbuchs-Externen statt eingebundener Güterbücher angelegt werden wollten, so wäre ein über die auf das Güterbuch sich beziehende Verhältnisse (Vergl. Minist. Verfügung von 3. Decbr. 1832 S. 32, 36, 50 und 52) besonderes das ganze umfassende Heft anzulegen.
- b. Die Einleitung zu der Wahl eines Geschäftsmanns ist im Augenblick noch nicht, wenigstens noch nicht definitiv zu treffen, und auszufezen, bis über die Vervollständigung eines neuen, oder Vervollständigung des vorhandenen Güterbuchs von dem k. Gerichtshofe und der k. Regierung Verfügung getroffen seyn wird, übrigens haben die Gemeinderäthe Beschlüsse darüber zu fassen,
- aa ob die Gebäude in das neu anzulegende oder zu ergänzende ordentliche Güterbuch aufzunehmen, oder
- bb. ob statt dessen das Gebäude-Kataster nach den für die Güterbücher ertheilten Vorschriften (Minist. Verfügung vom 6 Decbr. 1836 No. 4 zu ergänzen seye, und
- cc. ob ein besonderes Servituten-Buch anzulegen seye?

Wenn jedoch ein Gemeinderath wünschen würde, den Beschluß über die eine oder die andere der letztern Fragen im Anstand zu lassen, bis der betreffende Geschäftsmann um sein Gutachten darüber gehört worden seyn wird, so unterliegt dieses keinem Anstande, nur ist der über die übrigen Punkte zu erstattende Bericht hierüber nicht aufzuhalten.

Den 6. Februar 1843.

K. Oberamts-Gericht, K. Oberamt,
Arnold. Strölin.

Öffentliche Bekanntmachungen.

Schorndorf.

Die Gemeinderäthe des hiesigen Oberamts-Gerichts-Bezirks werden von nachstehendem Justiz-Ministerial-Erlasse vom 23. Dezember 1842 zu ihrer Nachachtung in Kenntniß gesetzt: die Bestimmungen der K. Verordnung vom 1. Juli 1841 §. 3 a, und §. 4 d., Regierungsblatt Seite 255 257 sind unzweifelhaft dahin zu verstehen, daß, wenn zugleich mit dem Erkenntniß des Gemeinderaths über einen Kauf-Vertrag eine Verfügung desselben über die Bezahlung des Kaufpreises erfolgt, neben der größeren Gebühr für die letztere Verfügung nicht zugleich auch das Erkennngeld für den betreffenden Betrag angerechnet werden dürfe.

Das k. Justiz-Ministerium ist daher der Ansicht, wenn das Gemeinderaths-Collegium über den Verkauf eines liegenden Guts, sey es dieses ein verpfändetes oder nicht, erkennt, und mit seinem Erkenntniß zugleich eine Verfügung desselben über die Bezahlung des Kaufschillings an Pfand- oder andere Gläubiger zusammentritt, möge dieses eine Lösung zur Folge haben oder nicht, das Erkennngeld immer nur so weit, als sich die Zahlungs-Verfügung über den Kaufschilling nicht erstreckt, zu beziehen, für den, der Zahlungs-Verfügung unterworfenen Theil des Kaufschillings aber die in §. 4 d, der Verordnung vom 1. Juli 1841 bezeichneten Gebühr anzusetzen ist. Dabei ist der Fall, wenn mit dem Erkenntniß des Gemeinderaths-Collegium über einen Liegenschafts-Verkauf blos die vorsergliche Auflage von Seite desselben an den Käufer zusammentritt, daß er den Kaufschilling nur nach künftiger Verweisung bezahlen dürfe, demjenigen gleich zu behandeln, wenn jenes Collegium mit seinem Erkenntniße eine wirkliche Zahlungs-Verfügung verbindet. Hiernach zc. zc.

Den 6. Februar 1843.

K. Oberamts-Gericht,
Arnold.

Schorndorf.

(Brandstiftung.)

Am Sonntag den 22. vorig. Monats Abends nach 5 Uhr brach in der Scheuer des hiesigen Hospitals

Feuer aus, das allen Umständen nach angelegt worden war. Da es bis jetzt nicht gelang, den Urheber auszumitteln, so ergeht zu diesem Behufe die öffentliche Bekanntmachung des Verbrechens mit dem Anfügen, daß die städtischen Collegien eine Belohnung von Fünfundzwanzig Gulden für denjenigen ausgesetzt haben, welcher den Brandstifter zur Anzeige bringen, oder wenigstens solche Indicien angeben würde, auf welche eine gerichtliche Untersuchung mit Erfolg eingeleitet werden könnte.

Den 2. Februar 1843.

K. Oberamts-Gericht,
Bartholomäi, G. Alt.
Schorndorf.

In der Gausache des Alt Johannes Entenmann Bürgers und Weingärtners von Schornbach, wird die Schulden-Liquidation, sammt den damit verbundenen weiteren Verhandlungen zu Schornbach, am

Montag den 6. März 1843

Vormittags 8 Uhr

vorgenommen werden, wozu man die unbekanntten Gläubiger und Bürgen des zc. Entenmann hiemit vorladet, damit sie entweder persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte erscheinen, oder auch, wenn voraussichtlich kein Anstand obwaltet, statt des Erscheinens, vor oder an dem genannten Tage ihre Forderungen durch schriftlichen Meßsch, in dem einen wie in dem andern Falle unter Vorlegung der Beweismittel für die Forderungen selbst sowohl, als für deren etwaige Vorzugsrechte anzumelden.

Die nicht liquidirenden Gläubiger werden soweit ihre Forderungen nicht aus den Gerichtsakten bekannt sind, in der auf die Liquidation folgenden nächsten Gerichtssitzung durch Bescheid von der Masse ausgeschlossen, von den übrigen nicht erscheinenden Gläubigern aber wird angenommen, daß sie hinsichtlich eines Vergleichs, der Genehmigung des Verkaufs der Masse-Gegenstände und der Bestätigung des Hüterpflegers der Erklärung der Mehrheit ihrer Klasse beitreten.

Bemerkt wird, daß nach der vorgenommenen Vermögens-Untersuchung das Aktiv-Vermögen nur 240 fl. die gerichtlich versicherten Forderungen aber 301 fl. betragen, mithin alle übrigen Gläubiger keine Hoffnung auf Befriedigung haben, und daher bei der Li-

quidations-Verhandlung angenommen werden wird, daß diejenigen, welche ihre Forderungen nicht liquidiren, und worunter namentlich auch diejenigen verstanden werden, welche im ersten Gant des zc. Entenmann im Jahr 1829 durchgefallen sind, auf ihre Ansprüche an diese Masse verzichten.

Schorndorf, den 4. Februar 1843.

K. Oberamts-Gericht,
Arnold.

Ellwangen.

(Aufruf an den unbekanntten Inhaber einer Staats-Schuld-Urkunde.)

Der von der vormaligen königl. Staats-Rechnungs-Section unter dem 30. Dezember 1815 für die von dem damaligen Amtspfleger Sirt. Jakob Kapff als Oberacciser zu Vorch eingelegte Dienst-Cautions-Verpflichtung von 200 fl. ausgestellte Cautions-Schuldschein, welcher nach Auflösung der Cautions-Kasse als Staats-Schuld-Urkunde für ein auf den 23. Dezember verzinsliches, in dem Staats-Schuldbuche unter Lit. U. No. 3159 eingetragenes Capital zu betrachten ist, wird vermisst. Die fragliche Capitalforderung ging bei der auf den Tod des Amtspflegers Kapff unter dem 1. — 7. Novbr. 1832 errichteten Eventualheilung auf dessen Witwe und Kinder über. Auf deren Bitte wird der unbekanntte Inhaber jener Schuldburkunde hiemit aufgefodert, dieselbe binnen 60 Tagen anher vorzulegen, widrigenfalls solche für kraftlos erklärt werden würde.

So beschloßen im Civil-Senat des königl. Gerichtshofs für den Jartkreis.

Ellwangen, den 25. Januar 1843.

Gaupp.

Forstamt Schorndorf.

(Holz Verkauf.)

Unter den bekannten Bedingungen werden im Revier Baierei in den Staatswaldungen Probst, Sümpfelberg und Strighau

Montag den 13. Febr. 1843

3 1/2 Klafter eichene Scheiter,
10 3/4 Kl. eichene Prügel,
1 1/4 Kl. buchene Scheiter,
1 Kl. buchene Prügel,
3/4 Kl. birchene Scheiter,
75 Stück eichene,
75 — buchene,
5 — birchene Wellen,
2 1/4 Klafter und
13 Stück Wellen Abfallholz

im Aufstreich verkauft, wobei die Zusammenkunft bei ungünstiger Witterung im Orte Büchenbronn im andern Falle aber im Staatswald Probst Vormittags 9 Uhr

stattfindet.

Die Preis-Vorsteher wollen dies in ihren Bezirken gehörig bekannt machen lassen.

Den 1. Februar 1843.

Königl. Forstamt,
v. Kahlben.

Schorndorf.

Die hiesige Stiftungspflege hat gegen zweifache Versicherung 600 fl. zu

4 1/2 Procent, im Ganzen, oder theilweise auszuleihen, jedoch nicht unter 100 fl.

Die Stiftungspflege.

Privat-Anzeigen.

Schorndorf.

(Bücher-Verkauf.)

Freitag, den 10. d. M. Abends 7 Uhr werden im Waldhorn dahier die Bücher des verstorbenen Reallehrers Koller, worunter sich namentlich Schiller's, Göthe's u. Shakespeare's sämmt-

liche Werke befinden, verkauft werden.

Schorndorf.

Christian Buhl, Sattler hat bis Georgi 2 Logien zu vermieten, wovon die eine auch sogleich bezogen werden kann.

El. Adelberg.

(Farren-Verkauf.)

Der Unterzeichnete hat zu verkaufen einen 1 1/2 jährigen Simmenthaler gelb-rothen Farren, vor den Mitt kann garantirt werden.

Gutspächter Dettlinger.

Byron und Fatima.

In einiger Entfernung von dem Dorfe Dreido, das nach der Meinung einiger Geographen an der Stelle liegen soll, welche sonst die Stadt Abydos einnahm, wohin die Dichter die Geschichte von Leander verlegten, von wo aber die Liebesleuchte der Hero nicht mehr auf den Hellespont schimmert, stand im Jahre 1810 eine Fischerhütte dicht an dem Meeresstrande. Einzelne Trümmer, halb unter Epheu vergrabene Grundsteine, einige Säulenschäfte, welche die türkischen Bauern benutzten, um ihre Zelte aufzuschlagen, waren alles, was damals von dieser poetischen Stadt übrig geblieben, welche Doid besungen.

Es war in den ersten Tagen des Mai. Ein junger Mann sammelte, gebückt am Strande, in einem Eimer den Ertrag eines reichlichen Fischfanges und drehte sich von Zeit zu Zeit um nach seiner Frau zu, die ein Täschchen mit rother Wolle sticte und auf der Schwelle ihres Häuschens saß.

An dem heitern, von Jugend und Hoffnung strahlenden Gesichte erkannte man, daß diese armen Leute sich mit dem bescheidenen Geschick begnügten, das ihnen Gott gegeben und daß die Liebe, indem sie ihnen Entfagung lehrte, ihrer Armuth Reize geliebet.

Plötzlich warf das Meer, das aus seiner Unbeweglichkeit gleichsam erwachte, an den Strand einen halb nackten Mann, dessen Kräfte fast erschöpft zu seyn schienen. Er stand mit Anstrengung auf, schüttelte sein langes von Schaum bedecktes Haar und versuchte einige Schritte zu gehen; aber sein Gesicht erbleichte und er sank bewußtlos nieder.

Der Fischer, der ihn bemerkt hatte, eilte sogleich zu ihm, richtete ihm den Kopf auf, legte ihm die Hand auf das Herz, um sich zu überzeugen, ob er noch lebe, lud ihn auf seine Achseln und trug ihn in die Hütte. Hier legten ihn die beiden jungen Leute auf eine Matte und boten alles auf, was ihnen ihr Mitleiden eingab, um ihm das verlorene Bewußtseyn wiederzugeben.

Es war ein Mann von etwa dreißig Jahren, dessen Formen vollkommen gewesen seyn würden ohne das kaum bemerkliche Mißverhältniß in der Länge seiner Beine und in der Form seiner Füße. Aus dem kühnen Schnitte seiner Augen und in den spöttischen Linien seiner Lippen ließ sich ein stolzer Sinn und glühende Energie erkennen. Er hatte eine hohe Stirn, breite Schläfe und das Ganze seiner Züge schien, wenn man sich so ausdrücken kann, frei von dem Eindrücke zu seyn, den die gemeinen Sorgen des Lebens zurückzulassen pflegen.

In Folge der liebevollen Pflege, die man ihm widmete, öffnete der Fremde die Augen bald wieder und er betrachtete mit einer Verwunderung, die nicht ganz ohne Bitterkeit war, den Fischer, der vor ihm stand und den Arm um seine junge Frau geschlungen hatte. Dann drückte er die Hand auf die Stirn, als wolle er verwischte Gedanken wieder hervorrufen und flüsterte, indem er ein Medaillon auf seiner Brust betrachtete:

— „Ada, liebes unglückliches Kind! Und ich habe nichts von Dir als eine Locke deines Haars, das mir, dem Reisenden ohne Familie und Vaterland, eine unbekannt Hand schickte!“

Nach diesen Worten versank der Fremde in tiefes Sinnen.

— „Unverbesserliches und ewiges Geschlecht!“ rief er mit einem stolzen Lächeln, „Ihr dummen Gelehrten, die Ihr die poetische Liebe der Hero läugnet, was werdet Ihr sagen, wenn Ihr erfahrt, daß ein Dichter über den Hellespont geschwommen ist, um Euch von Eurer Unwissenheit zu überzeugen und eine bestrittene Wahrheit wieder herzustellen?“

Dann wendete er sich an den Fischer und fragte:

„Zu welcher Nation gehörst Du?“

— „Ich bin in Dreido geboren.“

„Du bist ein Türke,“ flüsterte der Fremde, indem er die Augenbraunen zusammenzog. „Trauriges Land, wo man

die Sklaverei in ihrer größten Niederträchtigkeit und den Despotismus in seinem größten Schrecken findet!"

Der Fischer sah aufmerksam den Fremden an, als habe er die Worte desselben nicht verstanden.

„Der Tiger,“ antwortete er nach einigem Nachdenken, „ist der Tyrann und der Schrecken der Wälder, aber der Sperling lebt und stirbt unbekannt. Allein an diesen unbeschützten Ufern, kenne ich weder die Macht, noch die Reue. Die Welt beginnt für mich bei diesem Meere und endigt bei diesen Ruinen. Das da, Fremder ist mein ganzer Reichthum.“

Und er zeigte auf seine reizende Frau.

Die letzten Worte des Fischers erinnerten den Unbekannten an sein persönliches Unglück; auf seinem Gesichte zeigte sich Trauer und Entmuthigung.

„Ach,“ sprach er, „wenn die Sorgen unter Euch nicht wohnen, so verschleift mir diese Hütte; werft mich zurück in die Wogen des Meeres, das minder unbeständig ist als mein Glück und minder bewegt als mein Leben; denn überall, wo ich erscheine, tritt mit mir das Unglück ein.“

Die beiden Gatten sahen einander an und der Fischer antwortete:

„Der Koran sagt: suche nicht zu ergründen, was du nicht wissen sollst. Nimm den Armen und den Reisenden auf. Das Wohlthun ist Gott wohlgefällig.“

Aber er bemerkte, als er so sprach, daß der Unbekannte, erschöpft durch Müdigkeit und Fieber, den Kopf auf die Matte hatte sinken lassen und eingeschlummert war.

„Der Mann muß sehr unglücklich seyn,“ flüsterte die Frau.

— „Ja wohl,“ entgegnete der Mann, indem er einen langen Kuß auf die Lippen seiner jungen Frau drückte, „er hat keine Fatima.“

Es verging eine Woche, ohne daß der Fremde, der sich

von seinen Anstrengungen gänzlich erholt hatte, von seiner Abreise sprach. Er schien sein umherschweifendes Leben, seinen Kummer und sein Unglück ganz vergessen zu haben. Auch erinnerte er sich nicht, daß die Fregatte „Thee Salfette“ ihn in der Straße der Dardanellen erwartete, er konnte sich von der großartigen Natur umher nicht wider losreißen. Vielleicht hatten auch die Schönheit und die Anmuth Fatimas größern Eindruck auf sein Herz gemacht, als er anfangs glauben und als er selbst wünschen mochte.

Eines Morgens traf der Fremde den Fischer am Strande: sein Gesicht war sorgenbleich, seine Stimme hatte das Liebliche verloren, das ihr einen unwiderstehlichen Reiz gab.

„Spanne Deine Segel aus, Marcos, ich will fort.“

Während er dies sprach, warf er einen verstohlenen Blick auf Fatima, um zu sehen, welchen Eindruck diese Ankündigung auf sie mache; aber die junge Frau blieb ganz gleichgültig; die blühende Farbe ihrer Wangen erbleichte nicht.

„Ihr verlaßt uns schon?“ fragte sie bloß.

Der Reisende, der nur ein theilnehmendes Zeichen erwartete, um seine Abreise zu verschieben und zu den schmerzlichen Tropfäen, die sein Stolz bereits errang, einen neuen Sieg zu fügen, konnte den Verdruß kaum verbergen, den ihm die Gleichgültigkeit Fatimas verursachte. Er blieb während der ganzen Ueberfahrt still und schweigsam, wandte aber die Augen von der Gegend nicht ab, welche er verließ. Nur allmählig vermochten die majestätische Klarheit des Hellsponnetes, die Ansicht der Dardanellen in der Ferne, jener Schlüssel von Constantinopel, welche die Türken poetisch Boghase Jfari nennen und an deren Thürmen die Wogen rütteln, die großartigen Bilder der Natur, die so gewaltig zur Phantasie sprachen, die Melancholie aus seiner Seele verdrängten und als das Boot die Fregatte erreichte, hatte die Stirn des Dichters sich aufgeklärt.

(Schluß folgt.)

Wöchentliche Frucht-, Fleisch- und Brod-Preise.

In Winnenden, vom 1. Februar 1843.	höchster		mittl.		niedr.		In Schorndorf, vom 7. Februar 1843.	höchst.		mittl.		niedr.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Kernen per Scheffel	—	—	—	—	—	—	Kernen per Scheffel	14	—	13	36	13	20
Roggen " " " "	10	40	10	21	10	8	Dinkel " " " "	—	—	—	—	—	—
Dinkel " " " "	6	36	6	28	6	18	Roggen " " " "	10	40	—	—	—	—
Gersten " " " "	9	52	9	22	9	4	Gersten " " " "	—	—	—	—	—	—
Haber " " " "	6	30	6	24	6	—	Haber " " " "	—	—	—	—	—	—
Erbfen per Simri	2	48	—	—	—	—	Erbfen per Simri	—	—	—	—	—	—
Linfen " " " "	2	—	—	—	—	—	Linfen " " " "	—	—	—	—	—	—
Wicken " " " "	2	—	1	52	1	48	Kernbrod 8 Pfund 24 kr.	Schensfleisch 1 Pfund 9 kr.					
Einforn " " " "	—	—	—	—	—	—	1 Kreuzerweiß soll wägen 7 L.	Ditto gewingeres " " " "					
Welschforn " " " "	1	40	1	36	1	28	Schweinefleisch, abgezog. 8 kr.	Rindfleisch 1 — 8 kr.					
Akerbohnen " " " "	2	—	1	52	1	48	— — — — — ganz 9 kr.	Kalbfleisch 1 — 7 kr.					

gedruckt und verlegt von C. F. Mayer.

Amts- und Intelligenzblatt

für die

Oberamts-Bezirke Schorndorf und Welzheim.

Nro. 7.

Donnerstag den 16. Februar

1843.

Auf dieses jeden Donnerstag erscheinende Intelligenzblatt werden täglich Bestellungen angenommen. — Der Preis desselben ist jährlich 1 fl. 30 kr., vierteljährlich 24 kr. — Anzeigen, welche an genanntem Tage in das Intelligenzblatt aufgenommen werden sollen, wollen gefälligst am Dienstage der Druckerei übergeben werden. — Einrückungsgebühr die Zeile 1/2 fr.

Oberamtliche Verfügungen.

Schorndorf. Auf eine Anfrage betr. das Pechten geproster Bouteillen und Krüge hat das k. Ministerium des Innern unterm 31. Dezember vorigen Jahrs nachstehenden Bescheid erteilt:

1.) Auf die vom Auslande einkommenden Flaschen mit ausländischem Wein oder Bier finden die Vorschriften der k. Verordnung vom 15. Feb. 1815, auch wenn solche Flaschen von Wirthen an Gästen abgegeben werden, keine Anwendung, da es sich hierbei nicht von einem bestimmten Württembergischen Maasse handeln kann. Dagegen ist kein Grund vorhanden, warum diese Vorschriften nicht auf alle zum Ausschank von Wein oder Bier bestimmten leeren Flaschen, sie mögen nun von reinem oder farbigem Glas gemacht seyn, Anwendung finden sollten. Wirthe, welche vom Ausland hereingekommene Flaschen zum Gebrauch in ihrer Wirthschaft bestimmen wollen, müssen daher dieselben vor allen Dingen pfechten lassen.

2.) Was sodann die sogenannten Selterer Krüge betrifft, so ist in Betracht gezogen worden, daß dieselben auf haltbare und auffallende Weise nicht anders bezeichnet werden könnten, als durch Ausdrücken des Stempels bei der Fabrication, was sich aber, da diese Krüge größtentheils im Auslande fabricirt werden, nicht durchführen ließe. Diezu kommt, daß eine Vergütung des Inhalts mit dem äußerlich angebrachten Zeichen doch nicht durch bloßen Augenschein geschehen kann, daß dagegen die Wirthe verbunden sind, zu den Krügen gepfechtete Gläser aufzustellen, an denen der Gast, wenn er ein bestimmtes Maas fordern kann, den Inhalt bemessen kann. Aus diesen Gründen muß es bei dem bisherigen Gebrauch ungepfechteter Krüge belassen werden.

Die Orts-Vorsteher des Bezirkes werden von dieser Entschliessung in Kenntniß gesetzt, mit der Auflage, dieselbe den Wirthen ihrer Gemeinde zur Nachachtung zu eröffnen. Den 9. Februar 1843.

Königl. Oberamt, Strölin.

Schorndorf. Eine Anfrage über die Zuständigkeit der Orts-Behörden für Bestrafung der Verfehlungen gegen die Hausir-Vorschriften ist von dem k. Ministerium des Innern unterm 29. Decbr. 1842 dahin entschieden worden, daß, da es sich bei den in Art. 138 Pkt. 1 und 2 der Gewerbe-Ordnung aufgeführten Uebertretungen um nichts anders, als um unbesugte Ausübung eines Gewerbes handelt, für die Bestrafung derselben nach §. 6 der Instruction zur allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 12. Octbr. 1837 in allen Fällen nur die Bezirksämter zuständig sind, daß für den Fall der pos. 3 jenes Artikels nunmehr in Art. 91 des Polizeistraf-Gesetzes Vorsehung getroffen ist, daß aber endlich die Bestrafung der in Pkt. 4 enthaltenen Verfehlung des Mangels der ortspolizeilichen Erlaubniß nach der Natur der Sache und nach Analogie des Art. 2 vergl. mit §. 6 der Instruction und des Art. 136 vergl. mit Art. 138 Pkt. 7 zunächst den Orts-Behörden zukommt.

Die Orts-Vorsteher des Bezirkes haben sich hiernach zu achten.

Den 9. Februar 1843.

K. Oberamt, Strölin.

Schorndorf. Indem man den Orts-Vorstehern des Bezirkes die pünktliche Beachtung der k. Verfügung vom 24. Janr. d. J. betr. die Weidrückung des Amtssegels zu den dienlichen Einträgen in Wanderbüchern und Reisepässen (Neu-Blatt S. 141) einschärft, ergeht zugleich an diejenigen Schultheissenämter, welche mit amtl. Siegeln nicht versehen sind, die Aufforderung, spätestens bis zum 23. d. M. hierüber Bericht an das Oberamt zu erstatten, und hierbei zugleich anzugeben, welche Bestellung nach Maßgabe der weiteren Bekanntmachung des k. Ministerium des Innern von dem oberbäuerlichen Lande von dem Oberamte getroffen werden solle. Den 9. Febr. 1843.

Königl. Oberamt, Strölin.

Schorndorf. Obgleich bei Aufhebung der Viehurfunden durch den §. 2 der k. Verordnung vom 5. Juni 1839 den Schultheissen und Gemeinderäthen zur Pflicht gemacht worden ist, sich stets angelegen seyn zu lassen, die Vieh- und Fleischschau-Behörden der Gemeinden zu wirksamer Ausübung ihrer Obliegenheiten und ins Besondere zur beständigen Aufmerksamkeit auf die aus anderen Orten hereinkommenden Viehstücke, sowie auf den Gesundheits-Zustand des Viehes überhaupt zu veranlassen, so hat das Oberamt doch aus den neuerlich eingekommenen Berichten der Orts-Vorsteher gesehen, daß die eben